

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz

1. Der am 29.10.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: KOvaRi
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 71665 Vaihingen/Enz , Krümmlingstr.29
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur §52 Absatz 2 Nr. 5 AO
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke §52 Absatz 2 Nr. 25 AO
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 13 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Bildung und Förderung der Jugend im Bereich:

 - darstellende Kunst
 - lebendiger Geschichtsunterricht / Heimatkunde
 - Workshop, Praktika & AG's in den Bereichen Theater- und Bühnenausstattung

Förderung von Kunst und Kultur durch die Durchführung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen in den Bereichen:

 - Theater
 - Musik
 - Tanz
 - Kleinkunst
 - Mundart

Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge durch Integrationsveranstaltungen.

Die Förderung aller gemeinnütziger Vereine im gesamten Stadtgebiet mit Hilfe von Kooperationsveranstaltungen.

Die Förderung des Austauschs von Bürgern unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlichen Alters und Bildung/Beruf.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5

Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft, ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende, möglich. Bei nicht fristgerechter Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 1. Vorsitzende
 2. Stellvertretende Vorsitzende:
 3. Kassenwart
- c) der Ausschuss
- d) der Kassenprüfer

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: Vier Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der stellvertretene Vorsitzende Versammlungsleiter.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:
- a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand

§11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche ordentliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung ist bis zur nächsten Hauptversammlung gültig.

§12

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§14

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten (§7) Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen/Enz zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Jugendarbeit der Vereine

§15

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.10.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins KOvaRi beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vaihingen/Enz, den 29.10.2019